



# Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 3. April 2024

Nummer 13

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Zuwendung an Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Stärkung der Krisenfestigkeit und Krisenreaktionsfähigkeit durch Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen (Green-Care-and-Rehab-Förderrichtlinie) .....	230
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ .....	232
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16906 Wittstock/Dosse .....	233
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen und in 16321 Bernau bei Berlin .....	234
<b>Landesamt für Umwelt Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde</b>	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark) .....	235
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	237
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	237

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Förderrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Zuwendung an Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Stärkung der Krisenfestigkeit und Krisenreaktionsfähigkeit durch Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen (Green-Care-and-Rehab-Förderrichtlinie)**

Vom 6. März 2024

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach § 10 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 35) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), um Maßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen, einen Transformationsprozess hin zu einer CO<sub>2</sub>-armen Produktionsweise sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu unterstützen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Träger von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 SGB V im Land Brandenburg.

#### **3 Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:
- a) Investitionen an Gebäuden, Gebäudekomplexen oder Grundstücken, einschließlich deren Anlagentechnik, wenn diese geeignet sind, den Zweck der Richtlinie zu erfüllen. Es dürfen nur solche Investitionen gefördert werden, die ganz oder überwiegend unmittelbar der Erbringung von Leistungen zur Vorsorge oder zur medizinischen Rehabilitation dienen. Zuwendungsfähig sind ebenfalls Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Vorbereitung der vorgenannten Maßnahmen, einschließlich Kosten für begleitende Beratungen, der Bestätigung nach Nummer 4.1 sowie behördliche Genehmigungsverfahren und daraus resultierende Auflagen.
- b) Investitionen für weitere Maßnahmen, soweit sie den Verbrauch anderer Ressourcen senken und dadurch

zu einer erheblichen Verringerung des Bedarfs an fossiler Energie führen. Zuwendungsfähig sind ebenfalls Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Vorbereitung der vorgenannten Maßnahmen, einschließlich Kosten für begleitende Beratungen sowie behördliche Genehmigungsverfahren und daraus resultierende Auflagen.

- c) Kosten für Beratung, Schulung und Fortbildung von Personal, die von einem dena-zertifizierten Anbieter erbracht werden und ein energieeffizientes Nutzerverhalten zum Gegenstand haben sowie einen sparsamen Energieeinsatz befördern, soweit sie zum Förderzweck beitragen.

- 3.2 Investitionsmaßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe a und b können gefördert werden, wenn sie bei dem Antragstellenden zu einer erheblichen Reduzierung des Endenergieverbrauchs oder zu einer erheblichen Reduzierung des Einsatzes fossiler Energien zur Deckung des Endenergiebedarfs führen. Eine Reduzierung ist erheblich, wenn sie grundsätzlich zu einer Mindesteinsparung fossiler Energien in Höhe von 20 Prozent bezogen auf den Endenergiebedarf des Antragsgegenstandes führt. Maßnahmen, welche die Verbesserung der Gebäudehülle beinhalten, sind unabhängig von den vorgenannten Bedingungen förderfähig, wenn Passivhauskomponenten eingesetzt werden.

- 3.3 Personalkosten, Folgekosten für den Betrieb und sonstiger Verwaltungsaufwand (insbesondere Büroräume und nicht-IT-bezogene Arbeitsplatzausstattung) sind nicht Gegenstand der Förderung.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für eine Zuwendung nach Nummer 3.1 Buchstabe a ist eine Bestätigung der geplanten Maßnahmen durch die Energieagentur Brandenburg der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam (Energieagentur). Die Bestätigung durch die Energieagentur ist nur dann zu erteilen, wenn
- die Maßnahme und das zur Ausführung der Maßnahme zugrundeliegende Angebot technisch geeignet ist, eine erhebliche Verringerung des Einsatzes fossiler Energien zu erreichen,
  - das Angebot schlüssig und angemessen ist und
  - die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung von Lebenszykluskosten, Energie- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der Antragstellung der vollständig kalkulierte und verbindliche Finanzplan der Maßnahmen inklusive Maßnahmenbeschreibung und die zur Ausführung zugrundeliegenden Angebote mit Antragstellung einzureichen. Der Antrag

stellende hat eine Abschrift dieser Unterlagen zeitgleich an die Energieagentur zur Prüfung und Bestätigung nach Satz 2 zu übermitteln. Die Bestätigung ist durch den Antragstellenden umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2024 begonnen wurden und spätestens am 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind. Bei Maßnahmen, die als selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens umgesetzt werden sollen, ist eine Förderung möglich, wenn dieser selbstständige Abschnitt allein die Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt. Sofern solche Maßnahmen beantragt werden, ist dies in der mit dem Antrag einzureichenden Maßnahmenbeschreibung entsprechend zu dokumentieren.

4.3 Bei der Antragstellung nach Nummer 3.1 Buchstabe a ist nachzuweisen, dass der Antragstellende das Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstück hat oder der Eigentumserwerb oder die Einräumung des Erbbaurechts gesichert ist.

In den Fällen von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung ist die Zustimmung des Eigentümers für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe a erforderlich sowie dessen Zusicherung, dass das Gebäude, der Gebäudekomplex oder das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 7.4 für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung steht.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die Mindestantragshöhe beträgt 2 500 Euro.

5.3 Für Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe a gilt eine Obergrenze von 1 000 000 Euro je Standort eines Antragstellenden.

5.4 Für Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchstabe b und c gilt eine Obergrenze von 200 000 Euro je Standort eines Antragstellenden.

5.5 Die Zuwendung ist nachrangig gegenüber Fördermitteln auf Landes-, Bundes-, EU-Ebene oder von sonstigen Dritten, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Gefördert werden insoweit nur Maßnahmen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen gedeckt werden können. Sofern dem Antragstellenden zu einem späteren Zeitpunkt Fördermittel oder sonstige Hilfen für dieselben Maßnahmen bewilligt werden, ist die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung mit den vorrangig gewährten Förderungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

5.6 Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, werden die Ausgaben für die beantragten Maßnahmen abzüglich des nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) geltend gemachten Vorsteuerabzugs berücksichtigt (Bemessungsgrundlage). Sollten Berichtigungen im Antragsjahr oder Änderungen nach § 15a UStG in Folgejahren zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen, ist diese unverzüglich anzuzeigen und die Überzahlung zurückzuführen.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV), Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus.

6.1.2 Zuwendungsanträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des auf deren Internetseite ([lasv.brandenburg.de](http://lasv.brandenburg.de)) abrufbaren Antragsformulars zu stellen. Die Anträge sind unabhängig voneinander je Standort eines Trägers zu stellen. Die Wertgrenzen nach den Nummern 5.3 und 5.4 gelten eigenständig.

6.1.3 Anträge sind spätestens bis zum 31. Oktober 2024 einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Antragsfrist zulassen.

6.1.4 Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellenden sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung sowie
- Vereins- oder Handelsregisterauszug (sofern zutreffend).

6.1.5 Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung zum Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung beizufügen.

6.1.6 Nur vollständig eingereichte Anträge nebst erforderlichen Anlagen werden bearbeitet. Anträge sind insbesondere dann vollständig gestellt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 6.1.2 bis 6.1.5 erfüllt sind und eine vollständige Prüffähigkeit gegeben ist. In den Fällen der Nummer 3.1 Buchstabe a erfordert eine vollständige Antragstellung zudem die Einreichung der Bestätigung der Energieagentur innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.

6.1.7 Die vollständig eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LASV.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Der einzureichende Verwendungsnachweis ist entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu übermitteln. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste im xlsx-Format beizufügen.

6.3.2 Belege sind nur auf Anforderung einzureichen, sofern diese nicht ausdrücklich im Zuwendungsbescheid gefordert werden.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

6.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4.2 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P [Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO]) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau [Anlage zur EZBau]) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

## 7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Antragstellenden Prüfungen nach §§ 91 ff. LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung stichprobenartig und bei Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 7.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sowie nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

7.3 Die für die Zuwendung relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge und Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.4 Die Dauer der Bindung an den Zweck nach Nummer 1.1 richtet sich nach der AfA-Tabelle<sup>1</sup> für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“) vom 15. Dezember 2000 (BStBl. I S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch die Bewilligungsbehörde keine Sonderregelungen getroffen werden.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 12. März 2024

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 30. Januar 2024 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, die in der Verbandsausschusssitzung am 17. Januar 2024 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-044819+16#3744412024).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager  
Referatsleiterin

## Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Artikel 1

### Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. S. 1291), zuletzt geändert am 5. November 2020 (ABl. S. 1224), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Bersteland, 12. Februar 2024

Frank Neumann  
Verbandsvorsteher

Detlef Laser  
Ausschussmitglied

<sup>1</sup> Siehe unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/Daten/offene-daten/steuern-zoelle/afa-tabellen/AFA-Tabellen.html>.

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16906 Wittstock/Dosse**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 2. April 2024

Der Firma Fortwengel Windkraftplanung GmbH, Nordring 2, 49751 Sögel wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an dem Standort in 16906 Wittstock/Dosse, Gemarkung Rossow, Flur 11, Flurstück 44 zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Leistung von 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 167 m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma Fortwengel Windkraftplanung GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Nordring 2, 49751 Sögel wird die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 16906 Wittstock/Dosse, Gemarkung: Rossow, Flur: 11, Flurstück: 44, BST-Nr.: 10687910000-4001/-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Entscheidungen:
  - a. die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO, zur Reduzierung der Abstandsflächen von 0,4 H auf die jeweiligen Radien der kreisförmigen Projektionsflächen der Windenergieanlagen auf einen Radius von  $R_a = 80,23$  m
  - b. Die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die hiermit genehmigten WEA (Anlagenabgrenzungen nach § 14 AwSV siehe Anlage Nr. 14),
  - c. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 10.458 m<sup>2</sup>, im unter II. näher beschriebenen Umfang.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird **vom 4. April 2024 bis einschließlich 17. April 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Stadt Wittstock/Dosse (Amt für Stadtentwicklung), Heiligegeiststraße 19 - 23, Haus C, Zimmer C3.09, 16909 Wittstock/Dosse,
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, Zimmer 107, 16818 Walsleben.

Für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefonnummer: 033201 442-551  
oder per E-Mail an [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de),
- Stadt Wittstock/Dosse:  
Telefonnummer: 03394 429-213  
oder per E-Mail an [s.wille@stadt-wittstock.de](mailto:s.wille@stadt-wittstock.de) oder
- Amt Temnitz:  
Telefonnummer: 033920 675-31  
oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Absage des Erörterungstermins  
zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb  
von zehn Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen  
und in 16321 Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 2. April 2024

Die Firma WPB Windpark Börnicke GmbH & Co. KG, Halle-sche Straße 3 in 06686 Lützen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16356 Werneuchen in den Gemarkungen Willmersdorf, Flur 5, Flurstücke 120/1, 121, 148 und 188 und in der Gemarkung Löhme, Flur 3, Flurstücke 186 und 189 sowie auf dem Grundstück in 16321 Bernau bei Berlin in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 313 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G05722).

Mit Bekanntmachung vom 22. Dezember 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 16. April 2024 um 10 Uhr im Adlersaal, Berliner Allee 18 a in 16356 Werneuchen angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Um-

welt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Oder-Spree,  
untere Wasserbehörde  
Vom 2. April 2024

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15518 Briesen (Mark), Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 77/1, 296 und 297 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04822).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 244 m zuzüglich 3 m Fundament-erhöhung über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW je Windkraftanlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurde ein Antrag auf Errichtung einer Löschwasserzisterne gestellt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Rüttelstopfsäulen vor Bauausführung des Windkraftanlagenfundamentes).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2024 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der gesamte Genehmigungsantrag, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 10. April 2024 bis ein-**

**schließlich 10. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Odervorland, Haus 2, 1. Obergeschoss/Wartebereich, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) und
- im Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde, Dezernat III - Bauen, Ordnung und Umwelt, Rathenaustraße 13, Haus C, Zimmer 107 (Beratungsraum) in 15848 Beeskow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail an [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Odervorland  
unter der Telefonnummer 033607 897-62  
oder per E-Mail an [hans-christian.trapp@amt-odervorland.de](mailto:hans-christian.trapp@amt-odervorland.de)  
oder
- im Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde  
unter der Telefonnummer 03366 35-1101  
oder per E-Mail an [dezernat3@landkreis-oder-spree.de](mailto:dezernat3@landkreis-oder-spree.de).

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Erschütterungen, Eiswurf, Eisfall, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10. April 2024 bis einschließlich 10. Juni 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04822** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde, Breitscheidstraße 5, Haus E in 15848 Beeskow oder schriftlich beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 13. August 2024 um 10 Uhr in der Sporthalle des Kultur- und Sportvereins Jacobsdorf OT Pillgram 99 e. V., Jacobsdorfer Straße 5 in 15236 Jacobsdorf**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Beschäftigte **Christin Senkel**, Dienstausweis-Nr. **222 466**, ausgestellt am 13. März 2023, gültig bis 12. März 2033.

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Mirko Dahlke**, Dienstausweisnummer **106801**, Kartennummer 08517, Farbe blau, ausgestellt am 18.12.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Jenny Morgenstern**, Dienstausweisnummer **101975**, Kartennummer 10695, Farbe blau, ausgestellt am 11.07.2023 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Till Thiere**, Dienstausweisnummer **108818**, Kartennummer 06174, Farbe blau, ausgestellt am 08.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Manuela Woidke**, Dienstausweisnummer **104345**, Kartennummer 05316, Farbe blau, ausgestellt am 06.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Kornspeicher Neumühle e. V.**, ehemals Neumühle 3, 16827 Alt Ruppín, ist am 30. Juni 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzu-melden:

Katja Wingels  
Woltersdorf 17  
16818 Märkisch Linden OT Darritz-Wahlendorf

Manfred Neumann  
Seestraße 24  
16818 Neuruppin OT Binenwalde

Gundula Lenz  
Werdersteg 5  
16845 Temnitztal OT Wildberg

Gerda Eschenhagen  
Alt Ruppiner Straße  
16827 Neuruppin OT Molchow

Franziska Zänker  
Bahnhofstraße 4  
16818 Neuruppin





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.